

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 27/10 S

L 7 AS 4374/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AS 2849/08 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Job-Center Landkreis Esslingen,
Paradiesstraße 25, 73230 Kirchheim,

Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Das Gesuch des Klägers, die Richter Prof. Dr. und Dr. S sowie die
Richterinnen Dr. D und K wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird
als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
25. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Senat hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. August 2009 unter gleichzeitiger Ablehnung seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts mit Beschluss vom 1. Dezember 2009 - B 14 AS 121/09 B - und sein später gestelltes Gesuch, die Richter Prof. Dr. und Dr. S sowie die Richterin Dr. D wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, mit Beschluss vom 25. Januar 2010 - B 14 AS 184/09 S - als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen am 6. Februar 2010 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 6. Februar 2010 Beschwerde eingelegt und erneut die Ablehnung der "urteilenden Gerichtspersonen , D und S " sowie der Richterin K wegen Besorgnis der Befangenheit beantragt.
- 3 Die pauschale Ablehnung der Richter, die die Beschlüsse vom 1. Dezember 2009 über die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde und über die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig sowie vom 25. Januar 2010 über das Ablehnungsgesuch gefasst haben, durch den Kläger erweist sich danach als unzulässig. Er hat keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, die auf eine Befangenheit aller Mitglieder des Spruchkörpers iS von § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Abs 1 und 2 Zivilprozessordnung hindeuten würden, sondern stützt sein Ablehnungsgesuch allein darauf, dass die Mitglieder des Senats zu einer für ihn nachteiligen und auf der Grundlage seiner Auffassung unzutreffenden Entscheidung gelangt sind. Auf die weitere Begründung im Ablehnungsbeschluss vom 25. Januar 2010 wird insoweit verwiesen.
- 4 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde vom 6. Februar 2010 gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Januar 2010 ist nicht statthaft. Gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht sind weder Einspruch bzw Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen, was aus § 172 SGG folgt. Soweit in dem Vorbringen des Klägers eine Gegenvorstellung zu sehen wäre, besteht keine Veranlassung für eine gegenüber dem Beschluss vom 25. Januar 2010 abweichende Entscheidung, auch schon im Hinblick auf den vor dem BSG bestehenden Vertretungszwang nach § 73 Abs 4 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

